

II- 784 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 8. Mai 1972

Zl. 5480-Pr. 2/1972

319/A.B.  
 zu 315/J.  
 Präs. am 9. Mai 1972

An die

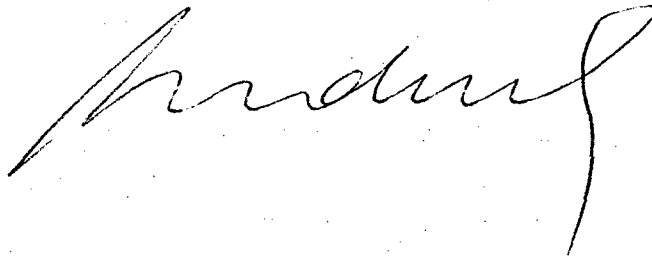
Kanzlei des Präsidenten  
des NationalratesParlament  
W i e n , 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Brandstätter und Genossen vom 14. März 1972, Nr. 315/J, betreffend erhöhter Absetzbetrag für Ärzte gemäß § 18 Abs. 4 EStG, beehre ich mich mitzuteilen:

Der Absetzbetrag gemäß § 18 Abs. 4 EStG 1967, der zur Berücksichtigung der üblicherweise nicht belegbaren Betriebsausgaben von Angehörigen der freien Berufe vorgesehen ist (vgl. 148 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nat. Rates, XII. GP), beträgt allgemein 5 v.H. der Einnahmen aus freier Berufstätigkeit, höchstens jedoch 10.000 S jährlich. Der Absetzbetrag erhöht sich bei freiberuflich tätigen Ärzten auf 10 v.H. der Einnahmen, höchstens jedoch auf 20.000 S jährlich. Der Grund dafür, daß dieser Absetzbetrag für freiberuflich tätige Ärzte vom Gesetzgeber höher angesetzt wurde als bei den übrigen freiberuflich Erwerbstätigen, liegt in den Besonderheiten der ärztlichen Tätigkeit, insbesondere in der Verpflichtung zur Berufsausübung in bestimmten Fällen (§§ 6 ff Ärztesgesetz, vgl. auch Seite 1308 des stenographischen Protokollens über die 20. Sitzung des Nat. Rates, XII. GP). Bei diesen Besonderheiten der ärztlichen Berufsausübung tritt das den sonstigen selbständigen Einkunftsarten eigentümliche Gewinnstreben gegenüber der Berufsverpflichtung bisweilen stark in den Hintergrund. Ein Arzt wird nämlich in bestimmten Fällen auch ungeachtet der ihm hiebei erwachsenden Kosten seinen Beruf ausüben müssen, wobei ihm höhere, üblicherweise nicht belegbare Betriebsausgaben erwachsen können als den Angehörigen anderer freier Berufe. Unter diesem Blickwinkel kann meines Erachtens die vorliegende Begünstigung der freiberuflich tätigen Ärzte als sachlich gerechtfertigt und damit verfassungskonform angesehen werden. Es erscheint aber äußerst fraglich, ob diese sachliche Abgrenzung

- 2 -

auch dann noch gegeben ist, wenn andere Berufsgruppen (z. B. die der Tierärzte) in die Sonderregelung miteinbezogen werden, ohne daß die vorgenannten Besonderheiten auch für diese Berufsgruppen zutreffen.

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Andrus'.